



# Schutzkonzept Schweizer Jugendherbergen – COVID-19

## für Sport-, Wellness- und Fitnessanlagen

Stand 20. Dezember 2021

Das Schutzkonzept ist für alle Sport-, Wellness- und Fitnessanlagen der Schweizer Jugendherbergen verbindlich. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden. Die einzelnen Betriebe ergänzen betriebsspezifische und kantonale Massnahmen, welche sowohl einschränkend wie auch erleichternd wirken können. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Der Betrieb sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die bestmögliche Einhaltung der BAG-Richtlinien.

### Gesetzliche Grundlagen

- Covid-19-Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
- Hygienemassnahmen und Distanzregeln des Bundes

### Branchengrundlagen

- Standards HI
- Standard-Schutzkonzept für Hotelbetriebe unter COVID-19
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19
- Schutzkonzept für Betriebe mit Wellness und Spa, Schwimmbäder, Saunen/Dampfbäder, Sportanlagen unter COVID-19
- Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verband Hallen- und Freibäder zu Schutzkonzepten

## Grundregeln

### Generell

---

Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
- Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben.
- Die Betriebe stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen. Dies wird sichergestellt, durch die Einhaltung der Abstandsregel (1.5 Meter) zwischen den Gästegruppen. Bei Vorhandensein entsprechender Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände) entfällt die Abstandsregel.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen.
- Kranke im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Die Kontaktdaten der Gäste werden gemäss Schutzkonzept Gastgewerbe erhoben.
- Die Durchführung von Wettkämpfen ist erlaubt, die entsprechenden Vorschriften der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind einzuhalten.

### SJH - Standards Stand 20. Dezember 2021

- Der Betriebsleiter ist verantwortlich für regelmässige Kontrolle über die Einhaltung der Hygiene und Distanzregeln
- Im Betrieb ist ein Fiebermesser für die Mitarbeitenden vorhanden
- Mitarbeitende bleiben zu Hause, sobald Symptome auftreten
- Aushänge im Mitarbeiterbereich, welche die Mitarbeiter auffordert zu Hause zu bleiben, sobald Symptome auftreten sind angebracht
- Plakate mit den BAG Regeln werden im Gäste- und Mitarbeiterbereich gut sichtbar angebracht
- Es sind Flyer für die Gäste zur Abgabe der BAG Regeln vorhanden
- Alle Mitarbeitenden achten unbedingt auf den Mindestabstand von 1.5 Metern zu den Gästen
- Gäste und Mitarbeitende tragen in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske.
- Durchmischung von verschiedenen Gästegruppen wird im ganzen Betrieb vermieden

## 1. Händehygiene

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen wird möglichst vermieden.

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Händehygienestationen sind in den gemeinschaftlichen Bereichen aufgestellt  |    |
| Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. |    |

## 2. COVID-ZERTIFIKAT

In den Hallenbädern, Wellness -und Spa Räumlichkeiten ist der Zugang zum Innenbereich nur für genesene und oder geimpfte Personen gestattet, welche über ein Zertifikat verfügen das nicht älter als 4 Monate ist oder zusätzlich ein aktueller Test vorweisen können. Im Fitnessbereich gilt die 2G Regel mit Maskenpflicht.

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Der Betrieb kontrolliert beim Eingang oder spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen, die Covid-Zertifikate der Gäste.   |    |
| Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (ID, Pass, ...) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «COVID Certificate Check»-App. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab  |    |
| Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.  |    |
| Mitarbeitende müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen.  |    |
| Eine Hinterlegung des Zertifikats gerade für geimpfte bzw. genesene Personen bei Einrichtungen, die personalisierte Abonnements ausstellen (z.B. Fitnesscenter, Check-in im Hotel), ist grundsätzlich zulässig. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des (integrierten) Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin). |    |

## 3. Gesichtsmasken

Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben.

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen ausser es gilt die 2G+ Regel  |    |
| Im Wellnessbereich gilt keine Maskentragepflicht. Der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen ist unbedingt einzuhalten.   |    |
| Im Hallenbad gilt keine Maskentragepflicht. Der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten.   |    |
| Im Fitnessbereich ist die Maskentragepflicht obligatorisch. Es werden geeignete Massnahmen umgesetzt, welche den Abstand von 1.5 Metern zwischen den Personen ermöglichen.  |    |
| Die Maskenpflicht gilt auch für die Mitarbeitenden des Betriebes. Ausser sie sind mit entsprechenden Plexiglasvorrichtungen vom Gästebereich abgegrenzt und dadurch besonders geschützt. Im Wellness und Spa kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn ein ausreichender Abstand zwischen den Mitarbeitenden besteht oder bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann. |    |

|  |  |
|--|--|
| Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.                              |  |
| Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.  |  |
| Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragepflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. |  |
| Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragepflicht (wenn gefordert) halten, sind wegzuweisen.  |  |

#### 4. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.  |    |
| Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.  |    |
| Der Betrieb ergreift Massnahmen (Zutrittsregulierungen, max. Personen pro Räumlichkeiten, Einrichtung) damit die Abstände jederzeit eingehalten werden können. Durch Installation von Trennwänden entfällt die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregeln. |    |
| Die max. zulässige Personenzahl wird gut sichtbar beim Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten angeschlagen. Die Gäste halten sich in Eigenverantwortung an die Vorgaben. Der Betrieb kann Kontrollen vornehmen.                                      |    |
| Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gäste den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästen einhalten können.   |    |
| Der Betrieb bringt in Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen zwei Personen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.   |    |
| Ruheplätze (z.B. Liegestühle, Sitzcken) werden mit 1.5 Meter Distanz angeordnet. Mit Trennwänden entfällt der Mindestabstand.   |    |
| In Aufenthaltsräumen und Umkleidekabinen wird der Abstand von 1.5 Metern eingehalten.   |    |
| Im Duschbereich muss ebenfalls die Abstandsregel eingehalten werden. Mit Trennwänden entfällt der Mindestabstand und alle Duschen können genutzt werden.  |    |
| Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern in WC-Anlagen (z.B. durch Absperren einzelnen Pissoirs) eingehalten werden kann.  |    |

#### Fitnessbereich

| Massnahmen   | OK |
|--|----|
| Zugang nur für geimpfte und genesene mit entsprechendem Zertifikat, zusätzlich gilt die Maskenpflicht. Diese gilt auch für das Ausüben der sportlichen Tätigkeit. Der Betrieb kann je nach Notwendigkeit und Situation auch eine 2G+ Regel einführen |    |

#### Schwimmbad

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Die Maskenpflicht entfällt auf Grund der geltenden 2G+ Regel. |    |
|   |    |

|   |  |
|---|--|
| Die Benutzung des Kinderbeckens ist erlaubt. Die Anzahl der Kinder ist nicht beschränkt. Die Eltern oder die mit der Aufsicht beauftragten Personen halten Distanz zu anderen Kindern und Personen und tragen zudem eine Gesichtsmaske. |  |
|---|--|

### Sauna und Dampfbad

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Massnahmen</b>  | <b>OK</b> |
| In der Sauna und im Dampfbad gilt keine Maskentragepflicht.                |           |
| Der Abstand von 1.5 Metern unter den Gästegruppen muss eingehalten werden. |           |

### Massagen und Beauty Angebote

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Massnahmen</b>   | <b>OK</b> |
| Für Massagen und Beauty Angebote gelten die Bestimmungen für personenbezogene Dienstleistungen mit Körperkontakt.   |           |
| Die Hygienemassnahmen werden konsequent umgesetzt.  |           |
| Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für Mitarbeitende und Kunden Pflicht. Kann der Kunde aufgrund der Art der Behandlung keine Gesichtsmaske tragen, schützt sich die Mitarbeiterin zusätzlich mittels Gesichtsschild. |           |
| Wenn möglich wird zwischen Mitarbeiter und Kunde eine Plexiglasvorrichtung angebracht (z.B. bei Maniküre oder Pediküre)   |           |

## 5. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### Generell

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Massnahmen</b>  | <b>OK</b> |
| Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.   |           |
| Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.   |           |
| Abfalleimer werden regelmässig geleert.  |           |
| Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.  |           |
| Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. jede Stunde für ca. 5 bis 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr). |           |
| Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z.B. Lagerungstücher bei Massagen)  |           |

## 6. Erkrankte am Arbeitsplatz

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Massnahmen</b>   | <b>OK</b> |
| Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. <a href="http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene">www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene</a> ). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. |           |

## 7. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen. |    |
| Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.   |    |
| Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1.5 Metern) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.   |    |

## 8. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Der Betrieb informiert die Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Arbeitnehmenden.   |    |
| Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Gäste sind insbesondere auf die Distanzregeln sowie die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.   |    |
| Der Betrieb instruiert die Arbeitnehmenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.   |    |
| Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet, gereinigt oder entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.                                    |    |
| Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem den Bodenbelag bei Händedesinfektionsmittel-Stationen abzudecken. |    |
| Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.   |    |

## 9. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

| Massnahmen   | OK |
|--|----|
| Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken und Handschuhe an. |    |
| Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragter des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.   |    |
| Die Betreiber müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.   |    |

## 10. Erhebung von Kontaktdaten

In den Hallenbädern, Wellness -und Spa Räumlichkeiten ist der Zugang zum Innenbereich nur für genesene und oder geimpfte Personen gestattet, welche über ein Zertifikat verfügen das nicht älter als 4 Monate ist oder zusätzlich ein aktueller Test vorweisen können. Im Fitnessbereich gilt die 2G Regel mit Maskenpflicht.

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Kontaktdaten können zusätzlich über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden. |    |
|   |    |
|   |    |

## 11. Andere Schutzmassnahmen

| Massnahmen  | OK |
|---|----|
| Für branchenübergreifende Dienstleistungen gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Branche.  |    |
| Der Betrieb weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig. |    |
| Kantonale Bestimmungen werden durch die jeweiligen Betriebe gemäss Anhang umgesetzt.  |    |

Jugendherberge: \_\_\_\_\_

Im Betrieb verantwortliche Person (Vorname/Nachname): \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_